

Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:

1 Mark

pro Quartal
bei den Post-Anstalten.

Einzel-Nr. 15 Pfg.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.

Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg

Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:

20 Pfg.

pro 4 gespaltene Zeile.

Reklame 1 Mark

pro 2 gespaltene Zeile.

Nr. 8.

Barmen, den 23. Februar 1912.

30. Jahrg.

Die abgewiesene Unfall-Schadenersatzklage

von Lüchtringen.

In Nr. 42 des „Feuerwehrmann“ vom 20. Oktober 1911 wurde das Urteil des Amtsgerichts Hörter in der Klage des im November 1910 bei den Löscharbeiten eines Brandes in Lüchtringen verunglückten Mitgliedes der dortigen freiwilligen Feuerwehr Th. Rotermund gegen die Gemeinde Lüchtringen mitgeteilt. Rotermund war 24 Tage arbeitsunfähig, seine Klage gegen die Gemeinde Lüchtringen richtete sich auf Zahlung der Kosten des Unterhaltes, des Arztes und der Apotheke. Durch Urteil vom 14. Juni v. J. wurde die Klage abgewiesen, und dem Kläger wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt. Die Berufung gegen dieses Urteil ist nunmehr am 28. November v. J. auf Kosten des Klägers Rotermund zurückgewiesen worden. Aus dem am 14. Juni v. J. verkündeten Urteil seien hier nochmals der Tatbestand und die Entscheidungsgründe mitgeteilt:

Tatbestand. Am 16. November 1910, abends, war in Lüchtringen bei dem Ackerwirt Beverungen ein Schadenfeuer ausgebrochen. Als das Feuer gegen 1 $\frac{1}{2}$ Uhr fast gelöscht war, rückte die Feuerwehr ab, es wurden aber der Kläger, welcher Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist, und mehrere andere Wehrmänner, darunter Schnitte und Potthoff, als Brandwehr kommandiert. Gegen 1 Uhr nachts stürzte ein Schornstein ein, wodurch das Feuer wieder stark angefaßt wurde. Kläger behauptet nun: Um zu dem Feuerherde zu gelangen, hätten er und seine Gefährten einen Kessel, welcher ihnen hinderlich war, fortschaffen müssen. Bei dieser Gelegenheit sei er rückwärts zu Fall gekommen und habe sich dadurch den linken Unterschenkel stark verletzt. Er sei hierdurch 24 Tage arbeitsunfähig gewesen. Auch habe er den Arzt und den Apotheker in Anspruch nehmen müssen. Er hält die Beklagte für ersatzpflichtig und verlangt eine Vergütung von 3 Mk. für jeden verlorenen Arbeitstag; ferner verlangt er, daß die Beklagte ihn von seinen Verbindlichkeiten gegenüber Arzt und Apotheker zur Höhe von 16 bzw. 4,85 Mk. befreit. Auf die Weigerung der Beklagten hat er klagend beantragt:

Die Beklagte durch vorläufig vollstreckbares Urteil kostenpflichtig zu verurteilen, an Kläger 72 Mk. nebst 4 Prozent Zinsen seit Zustellung der Klage zu zahlen, sowie den Kläger von der Schuld an den Arzt in Höhe von 16 Mk. und an den Apotheker in Höhe von 4,85 Mk. zu befreien.

Die Beklagte hat beantragt:

Den Kläger durch vorläufig vollstreckbares Urteil mit der erhobenen Klage abzuweisen und ihn zu verurteilen, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Verhandlung ist durch Gerichtsbeschluß auf den Grund des Anspruchs beschränkt worden. Die Beklagte bestreitet allgemein ihre Verpflichtung, für Verletzungen der Feuerwehrmänner aufkommen zu müssen, behauptet aber auch, daß der Kläger seine Verletzung sich durch eigenes Verschulden zugezogen habe, da er sich rückwärts in dem brennenden Hause bewegt habe und hierbei über eine Schwelle zu Falle gekommen sei.

Ueber letztere Behauptung, deren Richtigkeit Kläger bestreitet, ist durch Vernehmung der Feuerwehrmänner Schnitte und Potthoff Beweis erhoben worden. Auf deren Aussage zu Protokoll vom 8. Juni 1911, welche Gegenstand

der mündlichen Verhandlung gewesen ist, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe. Wenn auch durch die Beweis Ausnahme ein eigenes Verschulden des Klägers, welches seinen Unfall herbeigeführt, nicht erwiesen ist, so ist doch, und zwar aus rechtlichen Gründen, der Anspruch des Klägers ungerechtfertigt. Man muß mit ihm zwar annehmen, daß der Paragraph 75 Einleitung zum A. L. R., weil er eine öffentlich rechtliche Bestimmung enthält, durch Art. 55 Einf. G. zum B. G.-B. nicht aufgehoben ist und daß er dahin auszulegen ist, daß auch die Gemeinden in gewissen Fällen, nämlich wenn ihnen der Vorteil erwächst, zur Entschädigung der Gemeindeglieder verpflichtet sind. Das Obertribunal hat dies in einer Reihe von Entscheidungen angenommen. Der genannte Paragraph ist aber für vorliegenden Streitfall nicht anwendbar; er findet nur dann Anwendung, wenn das Privateigentum Einzelner durch eine Verwaltungsmaßregel beeinträchtigt wird oder verloren geht — Str.-Arch. 60, S. 112, R.-G. bei Dr. Rassew Bd. 2 S. 2084 —. Nur in einem solchen Falle ist die Gemeinde „demjenigen“, welcher seine besondere Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten. Zwischen dem Kläger und der Beklagten bestand aber auch kein privatrechtliches Verhältnis, die Tätigkeit des ersteren als Feuerwehrmann entsprong lediglich einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Teilnahme an der freiwilligen Feuerwehr, welche einen Teil der Gesamtfeuerwehr der Gemeinde bildet, und zu den deren Mitgliedern obliegenden Dienstleistungen bei der Löschung eines Brandes. Die Vorschriften des B. G.-B. über vertragsmäßige Haftung können also nicht in Anwendung kommen. Wenn der Kläger ausführt, er sei von 2 Gemeindevertretern zur Feuerwehr kommandiert worden, so ist diese Tatsache unwesentlich, weil diese zur Vertretung der Gemeinde nicht berufen sind, somit ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien nicht schaffen konnten.

Ein Gleiches gilt von den Bestimmungen über die Haftung der Gemeinde für den Schaden, den ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter durch eine in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung oder den ihre Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt vorfänglich oder fahrlässig einem Dritten zufügen — §§ 31, 89 B. G.-B. und Gef. vom 1. August 1909 über die Haftung des Staats- und für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. — Der Kläger hat gegen die beklagte Gemeinde hier nur den Vorwurf erhoben, daß sie es unterlassen habe, die Feuerstätte genügend zu beleuchten. Es ist aber durch den Zeugen Schnitte erwiesen, daß die Schwelle, an welcher der Kläger zu Falle gekommen ist, daß der Kläger sie auch tatsächlich bemerkt hat und mit Rücksicht auf sie den Kessel anders angegriffen hat.

Hiernach ist der Schadensanspruch des Klägers nicht begründet und war seine Klage abzuweisen. Den Kostenpunkt regelt § 91 Z.-P.-O.

Das Urteil des Landgerichts von Paderborn, verkündet am 28. November 1911, lautet:

In Sachen des Arbeiters Theodor Rotermund zu Lüchtringen, Klägers und Berufungsklägers, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bracht in Paderborn — gegen die Gemeinde Lüchtringen, vertreten durch den Amtmann

Heilmann zu Hörter und den Vorsteher Harten zu Lücktringen, Beklagte und Berufungsbeklagte, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Everken in Paderborn — wegen Schadensersatzanspruchs hat die 1. Zivilkammer des königlichen Landgerichts in Paderborn auf die mündliche Verhandlung vom 28. November 1911 unter Mitwirkung des Landgerichtspräsidenten Nordbeck sowie der Landrichter Dr. Schäfer und Hülsenbeck für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des königlichen Amtsgerichts zu Hörter vom 14. Juni 1911 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Tatbestand. Gegen das vorgenannte, vorgetragene und hierdurch in Bezug genommene Urteil hat der Kläger rechtzeitig Berufung eingelegt mit dem Antrage:

unter Abänderung des Urteils die Beklagte nach dem Klageantrage zu verurteilen.

Die Beklagte bittet: die Berufung zurückzuweisen. Die Parteien haben vor dem Berufungsgerichte das Vorbringen und Beweisergebnis der ersten Instanz wiederholt. Es wird dieserhalb auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils und den Schriftsatz vom 28. November 1911 verwiesen.

Entscheidungsgründe. Das Berufungsgericht ist den zutreffenden Gründen, welche den Vorderrichter zur Abweisung der Klage bestimmt haben, in allen Punkten beigetreten. Mit Recht nimmt der erste Richter an, daß der Klageanspruch nicht auf § 75 der Einleitung zum A. L. R. gestützt werden kann, weil Privateigentum des Klägers durch eine Verwaltungsmaßregel der Beklagten nicht beeinträchtigt ist. Der Kläger ist als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr in Lücktringen bei dem Brande, bei welchem er verlegt ist, in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht tätig gewesen, auch bei der Brandwache, zu welcher er bestimmt wurde. Irrig ist seine Ansicht, daß seine Tätigkeit bei der Brandwache auf einem privatrechtlichen Dienstverhältnisse beruhe und daher die Vorschriften über den Dienstvertrag, insbesondere § 618 B. G.-B. anzuwenden seien. Die Brandwache dient ebenso zur Bekämpfung des Feuers wie andere Maßnahmen der Feuerwehr, und es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß die den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr obliegenden Dienstleistungen bei Löschung eines Brandes auch die Pflicht zur Teilnahme an einer Brandwache umfassen. Die Gewährung einer Vergütung für eine solche Teilnahme kann nicht bewirkt werden, der Charakter der Tätigkeit als einer öffentlich-rechtlichen Dienstleistung verloren geht.

Die Berufung war hiernach zurückzuweisen und zwar auf Kosten des Klägers gemäß § 97 Z. P. O.

Wir bringen dieses Urteil des Landgerichts hiermit unseren Lesern zur Kenntnis. Nach diesen Urteilen ist festgestellt, daß der Feuerwehrmann die Pflicht hat, bei Feuergefährdung dem Ruf der Behörde zu folgen; er hat die Pflicht, sein Leben für seine Mitmenschen aufs Spiel zu setzen, aber eine gesetzliche Pflicht der Gemeinde, dem Feuerwehrmann oder seinen Angehörigen eine Rente zu zahlen, wenn ihm ein Schaden zukommt bzw. er verunglückt, liegt nicht vor.

Dieses ist nun einmal die Lücke in der Gesetzgebung, welche zu heben ist, und werden die Bemühungen hierfür ohne Zweifel zum Erfolg nicht ausbleiben. Diesen Fall werden wir dem Bundesrat als Material zur Kenntnis bringen.

Der Ausschuss des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes wird nunmehr den Beschwerdeweg beschreiten über den Fall Lücktringen, wonach jede Gemeinde, welche über eine anerkannte Freiwillige Feuerwehr verfügt, verpflichtet wird, die Mannschaften der Provinzial-Unfallhilfsklasse zuzuweisen, und die Mittel dafür aus der Gemeindefasse aufzubringen.

Wenn die königl. Regierung auch keine Handhabe hat, eine Gemeindebehörde hierzu zu zwingen, so wird es doch gut sein, wenn in Feuerwehrkreisen bekannt wird, welche Gemeindebehörden oder Vertretungen sich dagegen sperren, dies: kleinen Ausgaben für eine Versicherung zuliebe ihrer Mitbürger und der freiwilligen Feuerwehrmänner zu bringen.

Der Ausschuss des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.
Herrn Franken, Vorsitzender.

Haftpflicht-Versicherung.

Der Kreisvorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes VIII Karlsruhe im Badischen Landes-Feuerwehrverband Friedrich Pfeifer macht die Kommandos, welche Haftpflichtversicherungen abgeschlossen haben, auf einen im verflossenen Jahre vorgekommenen Fall aufmerksam, welcher zur größten Vor-

sicht mahnt. In einer Gemeinde brach Abends in einem Gasthause Feuer aus, und war der Brand als sehr gefährlich zu betrachten. Neben dem Gasthaus ist das Gemeinde-Armenhaus und hinter demselben der Gemeinde-Farrenstall angebaut. Der derzeitige Kommandant, welcher nicht als Feuerwehrmann, sondern als Ortsvorsteher auf dem Brandplatze war, ging mit noch einigen Männern mit einer Laterne auf den Speicher des Armenhauses, wo Stroh und Heu lagerte, um nachzusehen. Plötzlich bekam der Ortsvorsteher von einem auf dem anderen Dach postierten Feuerwehrmann, welcher glaubte, es fange auch hier zu brennen an, einen Wasserstrahl, welcher ihn direkt ins Ohr traf, infolgedessen er auf diesem Ohre das Gehör verlor.

Dieser Unfall wurde der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse angemeldet, welche auch eine Unterstützung gewährte. Nach gemachten Erhebungen von Seiten der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse hatte sich ergeben, daß dies ein Fall ist, welcher die Haftpflichtversicherung treffe. Bis nun dieser Fall bei der Haftpflicht-Versicherung angemeldet wurde, waren einige Wochen verstrichen und die Versicherungsgesellschaft verweigerte nach § 8 der Vertragsbestimmung, nach welchem Haftpflichtfälle innerhalb acht Tagen angemeldet werden müssen, eine Entschädigung.

Aus den, dem Kreisvorsitzenden zugegangenen Mitteilungen war zu entnehmen, es seien die versicherten Wehren nicht im Besitze der Vertragsbestimmungen; dem ist jedoch nicht so, denn jeder Wehr wurde nach Abschluß der Haftpflichtversicherung (15. April 1904) eine Abschrift der Versicherungs-Police Nr. 100 298 zugesandt. Es mag nun sein, daß diese Abschrift verlegt wurde oder man sich an deren Bestimmungen nicht mehr erinnern konnte, so kam es, daß der Fall zu spät angemeldet wurde. Es liegt nun im großen Interesse der versicherten Wehren, diese Abschrift jedes Jahr den neuen Akten anzuhängen, um sie bei vorkommenden Fällen sofort zur Hand zu haben.

Der Kreisvorsitzende bittet die gegen Haftpflicht versicherten Wehren, jeden vorkommenden Fall, der dritte Personen betrifft, sofort als Haftpflichtfall ihm, dem Kreisvorsitzenden anzumelden, welcher dann das Weitere veranlassen wird.

Es wäre, nebenbei bemerkt, für die Versicherungsgesellschaft kein Nachteil gewesen, wenn sie für den ersten Unfall seit Abschluß der Haftpflichtversicherung (15. April 1904) coulanter Weise eine Entschädigung gewährt hätte, denn nur durch ein gütliches Entgegenkommen kann man mehr Wehren zum Beitritt gewinnen, nicht aber durch Festhalten am Buchstaben des Gesetzes oder der Bestimmungen.

Neue Patente auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens.

Von Fachschriftsteller Hans Bourquin, Charlottenburg.
(Nachdruck verboten.)

Wenn man die Reihe der etwa im letzten Vierteljahre ausgegebenen Patente auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens überhaut, so fällt entschieden auf, daß verhältnismäßig wenige Gruppen angebaut worden sind. Es handelt sich eigentlich nur um jene drei Gruppen, welche das amtliche Verzeichnis als „Gassprizen“, als „Feuerlöschpräparate und chemisches Feuerlöschverfahren“ und als „Rauchhelme, Atmungsmasken und dergl.“ bezeichnet. Dagegen ist auf dem Gebiet der Gerätschaften zur Rettung aus Feuergefährdung und der Rettungseinrichtungen an Gebäuden kaum Neues herausgebracht worden. Es interessiert vielleicht den Leser, an der Hand der angegebenen Disposition eine kleine Ueberschau zu halten, wobei die kurze Fassung der einzelnen Beschreibungen eine ziemlich vollständige Berücksichtigung aller in Frage kommenden Erfindungen möglich machen soll.

Aus der Gruppe der Gassprizen wurde ein „Handfeuerlöcher, dessen Handgriff gelenkig an den Löschbehälter angeschlossen ist“ (240 658, C. Graaff in Berlin) patentiert. Der gelenkige Handgriff ist hier als Spritzleitung ausgebildet und durch eine biegsame Leitung mit dem Auslaßrohr verbunden. Diese Anordnung bezweckt, den Löschflüssigkeitsstrahl beliebig aufwärts und abwärts richten zu können, ohne daß der Löschbehälter an dieser Bewegung teil nimmt, sodaß beim Lenken des Strahles keine Kippmomente in bezug auf das Gefäß zu überwinden sind. Des näheren ist die Einrichtung folgende: Ein die Löschflüssigkeit enthaltender, beliebig gestalteter Behälter trägt oben eine mit ihm in an sich bekannte Weise durch ein Gelenk verbundene Handhabe. Diese hat eine gabelartige Gestalt, wobei die Zinken im allgemeinen aufwärts gerichtet zu denken sind. Oben zwischen den Zinken befindet sich ein Griffsteg, welcher einerseits so gestaltet ist, daß er sich bequem erfassen läßt, der aber

andererseits hohl ist und ein Stück der Spritzleitung vorstellt. Auf der einen Seite trägt dieser Steg ein Rohr und eine Düse mit Spitze; auf der anderen ist er durch einen gebogenen, gelenkigen Schlauch mit dem oberen Teil des Gefäßes verbunden. Hier findet er innen Anschluß an das von unten in der Nähe des Bodens aufsteigende Auslaßrohr. Den beim Austreten der Löschlüssigkeit aus ihrem Behälter erforderlichen Gasdruck kann man in beliebiger Weise erzeugen. Sollen chemische Mittel angewendet werden, so ordnet man einen Korb an, in welchem ein oder mehrere Chemikalien enthaltende und in an sich bekannter Weise durch Einstoßen eines Bodens zu öffnende Einsatzgefäße angebracht sind. Auf diese Weise ist man in der Lage, mit nur einer Hand den Feuerlöscher in Betrieb zu setzen und bei beliebig wechselnder Spritzrichtung in Betrieb zu erhalten. Da der Apparat bei gestreckt herabhängendem Arm bedient werden kann, ist jede Ermüdung ausgeschlossen. Eine leichte Drehung der Hand genügt, den Steg mehr oder weniger steil zu stellen und so dem Strahl eine andere Höhenrichtung zuzuweisen.

Derselbe Erfinder ließ sich ferner eine „Aufhängenvorrichtung mit einer Ersatzfüllung für chemische Löscher“ (239 934) schützen. Dabei ist die Ersatzfüllung hinter dem Feuerlöscher so aufbewahrt, daß ein Abnehmen derselben erst nach Abnahme des durch eine Plombe in seiner Lage gesicherten Feuerlöschers möglich ist. Der Erfindungsgedanke kann zum Beispiel auf folgende Weise realisiert werden: Die Grundplatte der Vorrichtung trägt zunächst zwei kurze, wagerecht vorstehende Arme, zwischen denen der Feuerlöscher später befestigt wird, worauf durch eine Plombe ein unbefugtes Abnehmen erschwert werden soll. Das Paket nun, welches die Ersatzfüllung enthält, wird auf folgende Weise an jener Grundplatte befestigt. Letztere besitzt einen Anschlag, der soweit unter dem oberen Halter des Löschers liegt, daß das Paket gerade zwischen beiden Platz findet. Dann würde es also zunächst nicht möglich sein, das Paket nach unten oder oben wieder aus seiner Lage zu entfernen. Ferner sorgen seitliche Anschläge dafür, daß es nach seiner Aufbringung auch nicht seitlich entfernt werden kann. Es bleibt also nur möglich, es nach vorn herauszunehmen. Das verhindert aber der dicht davor befindliche Löscher, welcher natürlich erst befestigt wird, nachdem das Paket seinen Platz eingenommen hat. Jemand welcher Mißbrauch, der mit dem Löscher oder mit der Ersatzfüllung getrieben worden sein sollte, wird sich also durch die Zerstörung der Plombe verraten.

Bei einem dritten „Feuerlöscher“ (239 607, W. Schwarzhaupt in Köln) besteht das Neue im wesentlichen darin, daß die Löschlüssigkeit zusammen mit dem zur Druckerzeugung notwendigen chemischen Satz in einem leicht aus dem die Spritzdüse tragenden Löscherbehälter herausnehmbaren Behälter angeordnet ist. Wenn man also einen oder mehrere dieser auswechselbaren Behälter in Vorrat hält, so kann der Feuerlöscher, nachdem sein einmaliger Gehalt an Löschlüssigkeiten verbraucht ist, durch Auswechseln des entleerten Einsatzbehälters gegen einen vorrätigen gefüllten immer wieder schnell gebrauchsfertig gemacht werden. Ein auswechselbarer Behälter, der mit der Löschlüssigkeit gefüllt ist, enthält hier die bekannte Säureflasche, welche nachgiebig in einem Siebzylinder gelagert ist. Dieser auswechselbare Behälter ist seiner Form nach dem kegelförmigen Löscherbehälter, in welchem er ruht, angepaßt, und er wird durch ein dünnes Blech an seiner engsten Stelle abgeschlossen, wofür sich auch die erwähnte Flasche befindet. Dieses Blech kann nun, kurz gesagt, durch einen Schlagholz zertrümmert werden, wenn der Apparat mit dem spitzen Ende auf den Boden gestaut wird. Dann erfolgt auch eine Zerstörung der Säureflasche, und nun wird die Flüssigkeit durch Steigrohr und Spritzdüse in bekannter Weise emporgetrieben. Natürlich wird der Einsatz von oben in die Hülle gebracht und nach Entleerung wieder auf demselben Wege entfernt. Während des Gebrauches ist der äußere Behälter durch einen dicht schließenden Deckel abzudichten, welcher auch mit einem passenden Handgriff auszurüsten ist.

Auf dem Gebiet der chemischen Präparate für automatische Spritzung seien zwei Erfindungen erwähnt, welche beide dahin streben, der Löschlüssigkeit gewisse störende Eigenschaften zu nehmen.

Die übliche Füllung dieser Feuerlöscher besteht aus Natriumbicarbonat und Säure. Es ist aber für verschiedene Zwecke notwendig, sich von Bicarbonat oder Carbonat unabhängig zu machen, besonders in den Fällen, in denen konzentrierte Lösungen von Stoffen von besonders hervorragender Löschwirkung hergestellt werden, die aber mit jenen

Carbonaten störende Niederschläge geben würden. Um diesem Uebelstande zu begegnen, wird bei einem „Chemischen Feuerlöscher“ (241 316, Minima-Gesellschaft in London), der aus reinem oder chemische Zusätze enthaltendem Wasser bestehenden Löschlüssigkeit zwecks Erzeugung des Druckmittels Natriumsuperoxyd und eine Säure — zum Beispiel Phosphorsäureanhydrid — zugesetzt.

Ein anderer „Chemischer Feuerlöscher“ (238 919, C. Graff in Berlin) mit einer Löschlüssigkeit, welche Rhodanalkalisalze und Alkalibicarbonat enthält, ist dagegen dadurch gekennzeichnet, daß der Löschlüssigkeit Nalbicarbonat zugesetzt wird zu dem Zwecke, bei Säurezusatz einen farblosen Löschlüssigkeitsstrahl zu erhalten.

Auch bei den Atmungsapparaten sind zwei Patente zu erwähnen.

Die eine Erfindung bezieht sich auf eine frei tragbare Atmungsapparatur nach dem bekannten System von Dräger, bei welcher für Übungszwecke die ausgeatmete Luft nicht mehr erneuert, sondern durch ein Schlabberventil ins Freie ausgeblasen wird. Patentiert wurde die Erfindung unter dem Titel: „Einrichtung zur Benutzung einer frei tragbaren Atmungsapparatur mit durch einen Injektor bewegtem Kreislauf der Luft für Übungszwecke“ (241 647, S. Reisen in Mariendorf). Die bekannte Atmungseinrichtung ist hier so umgestaltet, daß die Umlaufleitung der Luft vor den Anschlußstellen der leeren Patronen unterbrochen und mit dem nach der Patrone führenden Ende der Leitung mit atembarer Luft in Verbindung gebracht wird. Hieraus ergibt sich der Vorteil, daß die Kosten für Übungszwecke durch Wegfall der Alkalinmasse herabgemindert werden können. Die Wirkungsweise ist wesentlich folgende: Nach dem Öffnen der Absperrventile an den Sauerstoff-Flaschen tritt ein Injektor in Tätigkeit und saugt infolge der hohen Durchfließgeschwindigkeit des Sauerstoffes von außen Frischluft durch einen Schlauch an und drückt dieselbe in die Atmungsbeutel. Die ausgeatmete Luft entweicht dann durch das erwähnte Schlabberventil ins Freie, was am Helm oder am Mundstück geschehen kann. Bei Rettungsvorrichtungen ohne Ventil in der Atmungsleitung wird an der Unterbrechungsstelle des Kreislaufes der Luft ein Schlabberventil angebracht. Bei Ausbildung der Mannschaften ohne Verwendung von Rauch kann der Saugschlauch fortfallen. Die Luft wird dann unmittelbar an der Anschlußstelle der Patrone angesaugt, wodurch es auch möglich wird, Marsch- und Fahrübungen vorzunehmen. Die erstrebten Vorteile der Neuerung sind folgende: 1. Ersparnis an Betriebskosten und 2. Reduzierventil und Saugdüse können während der Übung geprüft werden.

Die zweite Erfindung geht von folgenden Erwägungen aus: Bei den Atmungsapparaturen, die mit Druckminderventilen für hochgespannten Sauerstoff ausgerüstet sind, können Störungen dadurch eintreten, daß die sehr engen Bohrungen der Ventilkonäle verstopft werden, indem sich feine Rost- oder Staubeilchen einlagern. Solche Störungen können das Leben des Trägers einer solchen Atmungsapparatur sehr gefährden. Zur Beseitigung des Uebelstandes sind darum bereits sogenannte Umgangsventile vorgeschlagen worden. Die hier interessierende „Atmungsapparatur“ (239 044, D. Reupert in Wien) bringt nun eine neue Lösung der Aufgabe durch eine Einrichtung, durch welche derartige Störungen durch einen einzigen Griff zu beseitigen sind. Es geschieht dies nämlich dadurch, daß man zwischen Sauerstoff-Flasche und dem zum Atmungsfaß führenden Rohre oder Schlauche zwei oder mehr parallel geschaltete Sauerstoffwege vorsieht, von denen jeder mit einem Reduzierventil und Zubehör ausgestattet ist, wobei immer mindestens einer dieser Wege verschlossen ist, während der andere oder die anderen offen sind. Die jeweils geschlossenen Wege sind, da ja durch sie kein Sauerstoff geht, den erwähnten Störungen nicht ausgesetzt, und sie sind daher stets dienstbereit. Die Absperrmittel bestehen im wesentlichen aus Schiebern, durch welche je zwei Ventile derart gesteuert werden, daß die Wirkung bei derselben Schieberbewegung eine entgegengesetzte ist. Bemerkte also der Feuerwehrmann, daß ein Kanal verstopft ist, so betätigt er mit einem einzigen raschen Griff den betreffenden Schieber. Dadurch wird der verstopfte Kanal ganz geschlossen, während ein anderer, reiner, geöffnet wird.

Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz.

* Moers. Die Freiwillige Feuerwehr feierte am Samstag, 3. Febr., den Geburtstag Sr. Majestät im

Saale des Wirtes Mecheln in Moers-Hochstraß. Gegen 9 Uhr versammelten sich Wehrleute und Festteilnehmer. Nachdem der Brandmeister Heyemann die Erschienenen begrüßt hatte, ergriff der Herr Branddirektor Kreisbrandmeister Laufen das Wort und toastete in einer längeren Rede auf unseren Kaiser. Ein dreimaliges, mit Begeisterung aufgenommenes Hoch beendete die Rede. Auch der Herr Bürgermeister Dr. Glum sowie der Stadtverordnete Fabrikbesitzer Pieper waren zu dieser Feier erschienen. Der Herr Bürgermeister führte in einer längeren Rede den Vergleich des Feuerlöschens in politischer Beziehung durch den Landesherrn und seitens der Feuerwehr vor. Sein Hoch galt der Wehr. Der frühere 1. Chef Herr Pieper sprach in kurzen Zügen über das Einst und Jetzt der Wehr. Nach Vorführung verschiedener Theaterstücke folgte ein Tanzkränzchen und lange noch saßen Wehrleute und Festteilnehmer zusammen. Erst gegen Morgen trennte man sich und jeder Teilnehmer kann wohl mit Zufriedenheit auf die gut gelungene Feier zurückblicken.

* * *

Hofbrand in Meerbeck.

* Moers, 15. Febr. Gestern abend gegen 7 Uhr brach in dem Gehöfte von Johs. Kothes in Meerbeck, dem größten Hofe der Ortschaft, auf bisher unaufgeklärte Weise Feuer aus, während der Besitzer und seine Frau von Hause abwesend waren. Als der Inspektor abends einen Kontrollgang durch das Gehöft antrat, fand er die Scheune, in der Heu- und Fruchtvorräte aufgespeichert waren, in hellen Flammen. Auf telephonischen Bescheid wurden die Feuerwehren von Baerl und den umliegenden Ortschaften alarmiert und bald waren auch zur Hilfeleistung die Wehren von Baerl, Moers, Hochstraß, Repeken und die Berufsfeuerwehr der Steinkohlenbergwerke Rheinpreußen zur Stelle.

Tapfer hatte die Wehr Baerl gegen eine Weiterverbreitung des Feuers gekämpft; als sich Wassermangel einstellte, konnte dieser durch Aufstellung eines Zubringers am Zechenkanal seitens der Mörser Freiwilligen Feuerwehr, die inzwischen eintraf, behoben werden. Diese führte mittels einer 500 Meter langen Schlauchleitung das Wasser zur Brandstelle, so daß nunmehr der Spritze der Baerler Wehr das nötige Wasser zugeführt werden konnte, während die Moerser Wehr durch die Einschaltung des Dreiweghahnes mittels einer weiteren Schlauchleitung an der entgegen gelegenen Seite die Bekämpfung des Feuers vornahm. Auch die Wehr der Steinkohlenbergwerke Rheinpreußen konnte sich durch Aufstellung der Dampfspritze an einem etwa 800—900 Meter entfernt liegenden Hydranten der Zechenwasserleitung in erheblichem Maße an der Löschung des Brandes beteiligen.

Es gelang den vereinten Bemühungen der Wehren, die anliegenden Nachbargebäude sowie die Stallungen und das Wohnhaus vor dem Feuer zu bewahren. Das Vieh wurde vorsichtshalber aus den Ställen herausgeführt. Mit Ausnahme von 32 Stück Schweinen, die, als sie aus dem Stalle geführt wurden, direkt in die lichterloh brennende Scheune hineinfliegen; die Tiere fanden den Weg wieder ins Freie, erstickten aber schließlich an dem Qualm.

Auch der Hof von Hch. Daubenspeck, der etwa 30 Schritte von der brennenden Scheune entfernt lag, fing mehrmals Feuer, konnte aber dadurch, daß er ständig unter Wasser gehalten wurde, gerettet werden. Das Wohnhaus des Kothes'schen Hofes war nicht der Gefahr ausgesetzt, da die Windrichtung günstig war. Die Scheune brannte mit allen Frucht- und Heuvorräten vollständig nieder.

Die Ursache des Brandes konnte noch nicht ermittelt werden; es ist nicht ausgeschlossen, daß es sich um Kurzschluß der elektrischen Anlagen — in der Scheune stand auch ein Elektromotor — handelt. Mit Freuden ist es zu begrüßen, daß die Wehren der verschiedenen Ortschaften Hand in Hand vereint dem Feuer energisch zu Leibe rückten, um einen noch größeren Schaden, der nur zum Teil durch Versicherung gedeckt sein dürfte, zu verhüten. Gegen 12 Uhr konnten die Wehren abrücken, während die Baerler Wehr die Brandwache stellte.

* * *

* Vinsfeld. Das Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen ist den Mitgliedern der hiesigen freiwilligen Feuerwehr Jakob Willem's, Adam Gerten und Franz Hermes verliehen worden. Den Dekorierten wurden die Erinnerungszeichen nebst Besigzeugnis am 4. Februar Abends bei versammelter Feuerwehr durch den Bürgermeister Borsch in feierlichster Weise überreicht. Es sind jetzt 8 Mitglieder unserer Feuerwehr im Besitze des Erinnerungszeichens.

Westfälischer Feuerwehr-Verband.

* Hagen. Die Stadtverwaltung beantragt die Einrichtung einer Berufsbrandwache mit einem Mannschaftsbestande von 12 Mann zu einem möglichst nahe liegenden Zeitpunkt. Das Feuerlöschwesen liegt in Hagen — abgesehen von der kleinen Pflichtwehr in Selbede — in Händen der freiwilligen Feuerwehr, welche in der Altstadt seit etwa 40 Jahren, in den Vororten seit 36 bzw. 25 Jahren tätig ist. Durch Ortsstatut vom 2. Juli 1906 ist dieser auch formell die alleinige Ausübung des Feuerlöschdienstes übertragen. Der freiwilligen Feuerwehr wird das Zeugnis ausgestellt, daß sie ihrer Aufgabe nach besten Kräften gerecht geworden ist und daß sie in bezug auf Ausrüstung und Ausbildung mit zu den besten Wehren der Provinz gezählt zu werden verdient. Nichtsdestoweniger hat sich der Brandrat die Frage vorgelegt, ob bei der großen Entwicklung der Stadt, bei der Dichtigkeit der Bebauung und bei der Art der Bebauung es sich noch weiter rechtfertigen ließe, den Feuerchutz und den Feuerlöschdienst allein der freiwilligen Wehr zu überlassen. Der Brandrat fordert nun eine Berufswache. Die freiwillige Feuerwehr soll für die Altstadt und Wehringhausen stets in Reserve bleiben, für die übrigen Stadtteile dagegen ihre volle Tätigkeit heibehalten. In Uebereinstimmung mit den Ansichten der zu Rate gezogenen Branddirektoren von Berufswehren in benachbarten Städten ist die Berufswache im kleinsten Rahmen gedacht. Es sollen angestellt werden 10 Feuerwehrleute, 2 Oberfeuerwehrleute und 1 Brandmeister oder Feldwebel. Dabei ist in Aussicht genommen, den Brandmeister sofort einzustellen, damit er unter Aufsicht des Hochbauamtes die Bauausführung und sachgemäße Ausrüstung leiten kann. Als geeigneten Platz für die Wache schlägt der Brandrat nach reiflicher Erwägung das städtische Grundstück an der Lange- und Wilhelmstrafenecde vor. Die Wache soll für Unterbringung von 2 Fahrzeugen vorgesehen, zunächst aber nur mit einer mechanischen Leiter mit Automobilbetrieb ausgerüstet werden. Die Gesamtkosten der Neueinrichtung fielen sich auf rund 115 000 bis 119 000 Mark einmalig und 35 000 M. jährlich. Von letzterer Summe kommen in Abzug von den bisher für die freiwillige Feuerwehr gemachten Aufwendungen in Höhe von 12 700 Mark an Minderausgaben rund 6000 Mark, so daß die laufenden Mehrausgaben etwa rund 29 600 Mark betragen. Der Versuch, die Versicherungsgesellschaften zur Leistung von Zuschüssen zu veranlassen, hat keinen nennenswerten Erfolg gehabt. Es haben zugesagt: 1. Die Provinzial-Feuerzuzietät 1000 M., 2. Gothaer Feuerversicherungsbank 300 M., 3. Viktoria in Berlin 50 Mark, alle übrigen Gesellschaften haben abgelehnt. Die Stelle eines Leiters der Wache (Feldwebel) soll mit einem Gehalte von 2400 bis 3800 Mark (dazu Dienstwohnung, Licht und Brand frei, bzw. bis zur Fertigstellung der Wohnung, Mietsentschädigung in Höhe von 15 Prozent des Gehaltes) und einer Entschädigung von 200 M. für Dienstkleidung zum 1. April 1912 ins Leben gerufen werden, die zwei Oberfeuerwehrleute sollen 1800 bis 2400 M., die zehn Feuerwehrleute 1400 bis 2000 M., dazu freie Dienstkleidung und 30 M. für Stiefelgeld erhalten.

* * *

* Wetter (Ruhr). Am Sonnabend, 10. Februar, fand in dem Vereinslokal (Restaurant Schemann) die Jahres-Hauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr Wetter statt. Erschienen waren 35 Kameraden, außerdem der Vertreter der Stadt Wetter, Herr Bürgermeister Winkelmann. Vor Eintritt in die Tagesordnung hieß der Vorsitzende Kamerad Branddirektor Grünninghaus die Erschienenen herzlich willkommen und wünschte den Verhandlungen guten Erfolg. Hierauf wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. Die beiden ersten Punkte (Zahlung der Beiträge und Jahresrechnung) mußten wegen Erkrankung des Kassierers Kamerad Vollmerich bis zur nächsten Generalversammlung vertagt werden. Punkt 3 betraf Jahresbericht. Dieser wurde von dem Vorsitzenden erstattet und von der Versammlung mit großem Interesse entgegen genommen. Aus dem Jahresbericht war im wesentlichen Folgendes zu entnehmen: Angeschafft wurden ein Rettungsschlauch, Helme, Litewken und sonstige Ausrüstungsgegenstände. Von der Stadt Wetter wurde der übliche jährliche Zuschuß von 1000 M. und für Hälften von Brandwachen zc. 194,75 M. gezahlt. Der Unterstützungsfonds betrug am 1. Januar 1912 3250 M. An Uebungen wurden im Jahre 1911 11 Gesamtübungen, die jedesmal gut besucht waren, abgehalten. Im Berichtsjahre fanden 9 kleinere Brände, meistens Stubenbrände, statt. Am 6. Juli nachts

um 12 Uhr wurde die Wehr zur Löschung eines Großfeuers auf der Märkischen Maschinenfabrik alarmiert. Am 13. und 14. August brach auf dem Harfortberge ein größerer Waldbrand aus, bei welchem die Kameraden Gründler und Entrop teils schwerere und teils leichtere Verletzungen durch Abstürzen erlitten. Im abgelaufenen Jahre wurden drei Hauptversammlungen und drei Vorstands- und Kommando-sitzungen abgehalten. Durch den Tod wurden der Wehr zwei Mitglieder und zwar die Kameraden Hermann Harfort und Ludwig Diergarten entzogen. Das Andenken an diese Kameraden ehrten die Anwesenden durch Erheben von ihren Plätzen. Die freiwillige Feuerwehr von Wetter tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in ihr 36. Bestehensjahr und zählte am 31. Dezember 1911 58 uniformierte Wehrleute, 59 Ordnungsleute und 131 passive Mitglieder, zusammen 248 gegen 284 Mitglieder im Jahre 1910. Der Zurüdgang der Mitglieder unter den passiven Mitgliedern ist lediglich auf den Wegzug der Studenholz'schen Beamten von Wetter nach Duisburg zurückzuführen. Punkt 4 Wahl des Vorstandes, der Führer und Rechnungsprüfer für 1912. Zuerst wurde zur Wahl des Branddirektors geschritten. Als solcher wurde durch Zuzug Kamerad Brünninghaus wiedergewählt. Zum Oberbrandmeister wurde Kamerad Wunsch und zu Brandmeistern die Kameraden Quambusch und A. Gerhards durch Zuzug ebenfalls wiedergewählt. Desgleichen die Kameraden Berrar als Schriftführer, Kamerad Vollmerich als Geldwart und Kamerad Holland als Gerätewart. Hieraus wurde zur Wahl der Führer der Steigerabteilung geschritten. Diefelbe hatte folgendes Ergebnis: Kamerad Schemann als Führer, Kamerad Flötke als stellvertretender Führer, Kamerad L. Gerhards als 2. stellvertretender Führer. Seitens der Spritzen- und Hydrantenabteilung wurden gewählt: Kamerad Berrar als Führer, Kamerad Kalb als 1. stellvertretender Führer und Kamerad F. Elshoff als 2. stellvertretender Führer. Zu Führern der Ordnungsmannschaften wurden die Kameraden Dröge, Frische und L. Bönnhoff jr. wiedergewählt. Desgleichen die bisherigen Führer der Hornistenabteilung. Zu Rechnungsprüfern für das Jahr 1912 wurden die bisherigen Revisoren Kameraden Crone und Diergarten ebenfalls wiedergewählt. Die sämtlichen Gewählten nahmen die auf sie gefallene Wahl an. Punkt 5 betraf Beschlußfassung über eventuellen Austritt aus dem Ruhrtal-Hellweger Gauverbände und Beitritt zu dem Kreisverbände Hagen (Land). Diese Angelegenheit stand bereits in der Sitzung des Vorstandes und Kommandos am 23. Januar d. J. zur Besprechung bzw. Beschlußfassung. In dieser Sitzung wurde einstimmig unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung beschlossen, aus dem Ruhrtal-Hellweger Gauverbände auszutreten und dem Kreisverbände Hagen (Land) beizutreten. Diefem Beschlusse hat die heutige Generalversammlung einstimmig zugestimmt. Punkt 6 Verschiedenes. Unter diesem Punkte wurde durch den Kameraden vom Hofe die Anschaffung von Tuchmützen für sämtliche aktive Mannschaften angeregt. Diese Angelegenheit soll in einer der nächsten Versammlungen zur weiteren Besprechung und eventuell Genehmigung gelangen. Mit dem üblichen „Gut Schlauch“ schloß der Vorsitzende um 10¼ Uhr die anregend verlaufene Versammlung.

* * *

* Döntrop. Die hiesige freiwillige Feuerwehr hielt im Restaurant Heinrich Knappmann ihre Jahresversammlung ab. Aus dem Jahresbericht geht hervor, daß die Wehr auch im vergangenen Jahre auf der Höhe war. Die Einnahmen betragen 1046,40 M., die Ausgaben 548,75 M., der Ueberschuß mithin 507,65 M. In den Vorstand wurden wieder bzw. neugewählt: Robert Voß 1., Josef Dahlhoff 2. Chef; August Friß 1., Anton Otto 2. Schriftführer; Gw. Haarmann Kassierer; Theodor Kron Gerätewart. Als Vereinslokal wurde das Restaurant Heinrich Knappmann wiedergewählt.

Feuerwehr-Verband für das Herzogtum Oldenburg.

Vorstandssitzung der Oldenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse
am 9. Februar 1912 in Eilers Restaurant zu Oldenburg.

Anwesend: von Gruben, Wittholt, Leiber, Poppe, Körber, sowie die sämtlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes.

Der Verbandsvorsitzende eröffnet gegen 3¼ Uhr nachmittags die Versammlung und heißt die Erschienenen herzlich willkommen. Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift vom 27. September 1911 wird verzichtet.

2. Seit dem 11. Oktober 1911 sind der Unfallkasse beigetreten: die freiwilligen Feuerwehren Rüstringen II (Heppens), Alteneich-Lemwerder und Ganderkesee. Die Unfallkasse zählt jetzt 40 Wehren und Abteilungen mit rund 3375 Mitgliedern.

3. Die Festsetzung der Entschädigung für den Unfall des Feuerwehrmanns Behrens in Varel am 10. September 1911, des Feuerwehrmanns Albert Reckmann in Brake am 13. Oktober 1911 und des Feuerwehrmanns Tannen Taddiken in Rüstringen I am 16. Januar 1912 wird mitgeteilt.

Die von der freiwilligen Turnerfeuerwehr in Delmenhorst gemeldeten Unfälle der Feuerwehrmänner Hollwedel u. Fink am 18. Oktober 1911 werden zur Kenntnis gebracht. Dabei entspinnt sich eine Unterhaltung über die von den Krankenkassen zu tragenden Arzt- und Apothekerkosten und über die von diesen Kassen zu gewährenden Entschädigungen.

Weiter wird der Unfall des Zugführers Theodor Nieaber in Garrel vom 2. Januar 1912 mitgeteilt.

Von der Versammlung wird bemängelt, daß durch die unzuweckmäßige Aufstellung von Spritzen und Maschinen verschiedene, wenn auch leichtere Unfälle, herbeigeführt sind. Es muß den Führern und Beamten der Wehren zur strengsten Pflicht gemacht werden, daß eine ordnungsmäßige Aufstellung erfolgt, ehe mit den Löscharbeiten begonnen wird.

Aus den Verhandlungen mit dem am 27. Mai 1911 verletzten Feuerwehrmann Braak in Lastrup und dem Schriftwechsel mit dem Vorstande der freiwilligen Feuerwehr Lastrup sowie dem Gemeindevorstand in Lastrup wird das Wesentliche vorgetragen.

Die Gemeindevertretung hat sich nach längerem Zögern bereit erklärt, die Arztkosten für die Behandlung des Braak zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte soll von der Unfallkasse übernommen werden. Braak hat für die Dauer der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit vom 27. Mai bis einschließlich 31. August 1911 206 Mk. 55 Pfg. erhalten. Für die Zeit nach dem 31. August ist noch nichts gezahlt. Braak ist nach Angabe der Wehr immer noch nicht wieder hergestellt. Für diesen Unfall sind aus der Oldenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse ganz erhebliche Aufwendungen zu machen.

Der am 22. Februar 1911 verletzte Schlauchmeister Hillers in Fever hat von der ihm gewordenen Entschädigung 30 Mk. an die Unfallkasse zurücküberwiesen. Der Gesamtvorstand quittiert hierüber mit herzlichem Dank.

4. Erhöhung der Beiträge und der Kassenleistungen. Der Bericht des gewählten Ausschusses vom 6. November 1911 wird verlesen. Die verschiedenen Ansichten der Ausschußmitglieder werden einer eingehenden Besprechung unterzogen. An der Beratung beteiligen sich die sämtlichen Vorstandsmitglieder. Von allen Seiten wird betont und anerkannt, daß die Kassenleistungen, wenn irgend angängig, zu erhöhen sind, um den in Ausübung ihrer Tätigkeit zu Schaden gekommenen Feuerwehrleuten eine so hohe Unterstützung geben zu können, daß der Ausfall an Verdienst möglichst gedeckt wird. Dies läßt sich aber nur erreichen, wenn der Kasse weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es soll versucht werden, bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse eine Erhöhung des bisher gezahlten jährlichen Zuschusses zu erwirken, schon mit Rücksicht darauf, daß jetzt das Feberland in die Brandkasse einbezogen wird. Der von einigen Rednern gemachte Vorschlag, Gefahrenklassen einzuführen, stößt auf erheblichen Widerstand. Dagegen wird angeführt, daß dadurch Klassenunterschiede im Verbandsverbande geschaffen werden, während mit aller Macht angestrebt werden muß, daß alle Wehren gleichmäßig bei der Oldenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse beteiligt sind. Dann wird das Gegenseitigkeitsgefühl gestärkt: Einer für alle, alle für einen. Weiter wird die Befürchtung laut, daß durch die Einführung von Gefahrenklassen, wenn diese nur von einzelnen Wehren benutzt würden, eine übergroße Belastung der Unfallkasse herbeigeführt werden könnte. Der Ausschuß wird beauftragt, ein Rundschreiben auszuarbeiten, durch das die Wehren ersucht werden, bei ihren Gemeindevertretungen anzufragen, ob letztere geneigt sind, eine Beitragserhöhung zu bewilligen, wenn dadurch höhere Kassenleistungen gewährt werden können. Der Ausschuß hat ferner durch Berechnungen festzustellen, wie hoch der Beitrag sein muß, um eine etwas höhere tägliche Entschädigung geben zu können. Als Höchstbetrag eines jährlichen Beitrags für das einzelne Mitglied werden allgemein 50 Pfennige bezeichnet. Die Wehren sollen in dem Rundschreiben auf-

gefordert werden, anzugeben, welche Mittel ihnen im einzelnen von den Gemeindefassen alljährlich gezahlt werden. Das eingehend begründete Rundschreiben ist dem geschäftsführenden Vorstände vorzulegen und von diesem nach weiterer Durchprüfung den Wehren mit dem Ersuchen um möglichst baldige Antwort zuzustellen.

5. Der Rechnungsführer teilt mit, daß die freiwilligen Feuerwehren Lindern und Alteneß-Lemwerder ihren Beitrag zur Kasse für 1911/12 noch nicht gezahlt haben und daß die freiwillige Feuerwehr Westerstede mit dem Eintrittsgelde rückständig ist.

Womit geschlossen.

von Gruben. Körber.

Aus anderen Feuerwehrkreisen.

* Chemnitz. Der hiesigen Turnerfeuerwehr ist es ver gönnt, in diesem Jahre auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken zu können. Das Jubiläum ist in den Tagen vom 17. bis 19. Februar festlich begangen worden. Die freiwillige Turnerfeuerwehr wurde im Februar 1862 auf Anregung des Rates der Stadt gegründet, welcher bei aller Anerkennung der Tüchtigkeit der bereits bestehenden Freiwilligen Feuerwehr, dem früheren Feuerlösch- und Rettungskorps (gegr. 1854) und der Turnklubfeuerwehr (gegr. 1861) doch sich der Ueberzeugung nicht verschließen konnte, daß diese Organisationen für einen genügenden Feuerschutz der Stadt nicht ausreichend waren. Vonseiten des Turnvereines wurde diese Anregung freudig aufgenommen, und nach kurzen Verhandlungen erfolgte dann zu dem genannten Zeitpunkt die Gründung der Freiwilligen Turnerfeuerwehr mit einer Mitgliederzahl von 200 Mann. Hauptmann derselben war der damalige erste Turnwart des Vereins, Musterzeichner und Dessinist Carl Tippmann, der sich auch um die Hebung des Turnvereines in Chemnitz große Verdienste erworben hat. Ihm folgte nach zwei Jahren Maurermeister Hermsdorf im Kommando, und diesem 1866 Kaufmann Gustav Nowack, nach dessen Ernennung zum städtischen Branddirektor Eisenhändler Bernhard Littmann zum Hauptmann gewählt wurde. Ihm folgte zunächst Prof. Th. Kellerbauer, und als dieser schon nach kurzer Zeit zurücktrat, Schneidermeister Ferdinand Schroth, der den Hauptmannsposten bis zum Jahre 1880 bekleidete. Von diesem Jahre an lag das Kommando in den Händen des Professors Kellerbauer, welcher auch heute noch als Hauptmann der Freiwilligen Turnerfeuerwehr tätig ist. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Berufsfeuerwehrewesens in Chemnitz, die im Jahre 1866 mit der kleinen „ständigen Feuerwache“ begann, verminderte sich auch natürlich der Mitwirkungskreis der Freiwilligen Turnerfeuerwehr, wie der Freiwilligen Feuerwehren überhaupt, und damit auch die Mannschafszahl, welche derzeit zwischen 100—120 Mann schwankt. Aber auch diese Zahl wird nur ausnahmsweise in Tätigkeit gesetzt, vielmehr bei den meisten Bränden, welche nicht von der Berufsfeuerwehr allein gelöscht werden können, wird der kleine an die elektrischen Alarmleitungen angeschlossene Teil der freiwilligen Mannschaften zur Hilfe aufgeboten. Immerhin aber ist auch jetzt ein Eingreifen der ganzen Kompanie keineswegs ausgeschlossen, wie dies erst im vorigen Jahre bei Gelegenheit des Schimmelschen Fabrikbrandes stattfand; ähnliche schwere Katastrophen sind trotz aller Verbesserungen in Bauweise, Feuermeldung und Vöschvorkahrungen, wie eine Menge von Beispielen zeigt, nie und nirgends als unmöglich anzusehen. Seit einer Reihe von Jahren haben die Studierenden der Kgl. Gewerbeakademie Veranlassung genommen, im Anschluß an die theoretischen Vorträge des derzeitigen Hauptmanns der Freiwilligen Turnerfeuerwehr über Feuerlöschwesen in dieser Kompanie den praktischen Feuerwehrdienst zu erlernen, und mancher von ihnen hat bereits Gelegenheit gehabt, die hier gemachten Erfahrungen innerhalb des gewählten Berufes in nutzbringender Weise zu verwerten. Die goldene Jubelfeier der Freiwilligen Turnerfeuerwehr von Chemnitz gab der Bürgerschaft Anlaß, mit den besten Wünschen für die wackere Mannschaft dieser gleichzeitig den Dank für ihre stete Hilfsbereitschaft abzustatten.

Preussischer Landes-Feuerwehr-Ausschuß.

In Nr. 49 und 50 d. Bl. von 1911 haben wir aus züglich aus dem Verhandlungsbericht über die Sitzung des Preussischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses vom 5. September v. J. zu Dresden, im Hotel „Reichspost“, Mitteilungen gemacht. Vor dieser Sitzung hatten im vergangenen Jahre noch zwei Sitzungen am 26. März und am 29. März

zu Berlin und eine Sitzung am 14. Juni in Posen stattgefunden. Die Berichte über diese Sitzungen sind uns erst dieser Tage zugegangen, sie sollen an uns feinerzeit abge sendet worden sein, sind aber nicht an die Redaktion gelangt. Wir teilen nunmehr noch das Wichtigste aus diesen Be richten nachträglich mit.

In der Sitzung des Preussischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses zu Berlin am 26. März 1911 referierte u. a. der Vorsitzende des schlesischen Feuerwehrverbandes Hellmann-Reisse über den Antrag Schlesien betr. Unfallfürsorge für Feuerwehrleute.

Das Referat lautet:

Seit länger als 10 Jahren erscheint regelmäßig auf der Tagesordnung der Versammlungen der schlesischen Feuerwehren sowohl als auch Feuerwehren der anderen Provinzen und auch des Preussischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses der Antrag

betr. die gesetzliche Regelung der Unfallfürsorge für Feuerwehrleute — in Feuer- und Wasserznot.

Trotz aller Eingaben und Bittschriften an die hohen Reichs- und Staatsbehörden ist es noch nicht gelungen, in dieser so äußerst wichtigen Frage zu einem endgültigen und für die Feuerwehren zufriedenstellenden Endergebnisse zu kommen, auf welches die 500 000 Mann der freiwilligen und der Pflicht-Feuerwehren bisher geduldig gewartet haben. Sie können nicht verstehen, daß die Erledigung einer an sich so einfachen Frage, welche für jeden Arbeiter schon längst gelöst und beantwortet ist, für die Feuerwehr-Mannschaften, welche bei Feuer- und Wassergefahren ihre Gesundheit, ja ihr Leben für das Wohl des Nächsten und damit für das Gesamtwohl und für das Gesamtvermögen — freiwillig zu opfern bereit sind, bis heute noch nicht in die gesetzliche Form gebracht worden ist. Vor 10 Jahren sollte im Königreich Preußen die Frage durch Gesetz geregelt werden. Dann kam der Bescheid, die Lösung dieser Versicherungsfrage sei Gegenstand der Reichs-Gesetzgebung. Auf unser wiederholtes Drängen und Bitten bei den zuständigen Reichsbehörden sind dann anno 1909 und 1910 verschiedene Resolutionen betr. die Unfall-Fürsorge bei Arbeiten, welche freiwillig zur Rettung von Personen und zur Bergung von Gegenständen vorgenommen werden, unter besonderer Berücksichtigung der bei solcher Tätigkeit vorkommenden Feuer-, Wasser- und anderer Gefahren — im Reichstage angenommen und dem Herrn Reichskanzler oder den verbündeten Regierungen überwiesen worden, mit dem Ersuchen:

dem Reichstage tunlichst bald einen bezügl. Gesetz-Entwurf vorzulegen.

So ist auch der Wortlaut der letzten — am 15. Januar 1911 — unter Nr. 827 angenommenen Resolution Wasser mann-Neuner ähnlich der von dem Abgeordneten Macken und Genossen am 11. Februar 1910 eingebrachten Resolution.

Wir stehen somit wieder am Anfange des Endes eines Ringes, der vor 10 Jahren zu einem Gesetz geschmiedet werden sollte?

Aber wir wollen nun doch nicht aufhören, wieder und wieder zu hämmern und zu klopfen, bis nicht nur der Gesetz-Entwurf vorgelegt, sondern auch in unserem Sinne angenommen worden ist!

Wir hoffen, daß auch ein Vertreter der 500 000 Feuerwehrmänner bei der Ausarbeitung des betr. Gesetz-Entwurfs, wie wir dies mehrfach erbeten haben, zu gezogen werden wird.

Am 12. Dezember 1910 kam unter Nr. 10 in der Sitzung des Preussischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses wieder ein Dringlichkeits-Antrag betr. die gesetzliche Regelung der Unfallfürsorge zur Sprache und zwar wieder mit demselben Resultat, daß durch erneute Eingaben an die beteiligten Staatsämter diese Angelegenheit energisch weiter betrieben werden solle. Heute stehen wir vor derselben Frage und ich kann nur empfehlen:

- den Beschluß vom 12. August zu wiederholen und
- den Herrn Vorsitzenden aufzufordern, mündlich und schriftlich in diesem Sinne energisch vorzugehen.

In der Erörterung erklärte sich der Antragsteller damit einverstanden, daß die Angelegenheit dem Deutschen Ausschusse zwecks weiterer Verfolgung abgegeben werde. Der Antrag Hellmann gelangte dann zur Annahme.

Ein Antrag Schlesien betreffend die Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten des Feuerlöschwesens wurde abgesetzt, da er auch auf der Tagesordnung des Feuerwehr-Beirats stand. Hellmann-Reisse wurde beauftragt, gegebenen Falles im Beirat als Referent aufzutreten.

In der Sitzung des Preussischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses in Berlin am 29. März 1911 wurde auf Anregung von Kamerad Hellmann eine Ehrung für den verstorbenen verdienstvollen Molitor (Dr. M. Schröder in München), der durch seine Schriften in den verschiedenen Fachblättern viel zur Ausbildung und Hebung des Feuerlöschwesens beigetragen hat, derart beschlossen, daß von jedem Verband 20 Mk. bewilligt und die ganze Angelegenheit als eine Reichssache an den Deutschen Reichs-Feuerwehr-Ausschuß weitergegeben werde. — In der Sitzung des Preussischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses am 14. Juni 1911 in Posen wurde dann berichtet, daß die Beiträge zu der Ehrung eingezogen und vom Kameraden Hellmann abgeführt seien. Der Denkstein sei errichtet und habe 478,50 M. gekostet. Hierzu haben die Preussischen Provinzial-Verbände 13×20 = 260 M. beigetragen.

In dieser Posener Sitzung erstattete Verbandsklassenführer Schulze-Delitzsch über Kasse und Kassenakten des Verbandes, Witt-Graubenz über das übrige Verbandseigentum Bericht.

Zu einer längeren Erörterung führte die Aussprache, ob es jetzt, nachdem alle Verbände dem Feuerwehr-Beirat beigetreten seien, an der Zeit sei, den Preussischen Landes-Feuerwehr-Verband aufzulösen. Die Frage fand ihre Erledigung durch allseitige Zustimmung zu folgendem Beschluß: „Der Ausschuß erachtet das Weiterbestehen des Preussischen Landes-Feuerwehr-Verbandes als unbedingt notwendig“.

Bezüglich Festsetzung des Jahresbeitrages wurde beschlossen: Es sind drei Feststellungen erforderlich: 1. Von 1903—1909 einschließlich ist für jede freiwillige Verbandswehr ein Beitrag von 25 Pf. zu zahlen; für das Jahr 1910 sind 25 Pf. für jede Verbandswehr, ohne Unterschied ob freiwillige oder Pflichtwehr, zu zahlen; von 1911 ab ist für jede Verbandswehr ein Beitrag von 10 Pf. zu zahlen. Auf Grund dieser Feststellungen muß eine Anfrage bei allen Verbänden gehalten werden hinsichtlich eventl. Nachzahlungen.

Bei der Neuwahl des Landes-Verbands-Vorsitzenden wurden von 11 vorhandenen Stimmen 10 für Witt und 1 für Wiese abgegeben. Witt nahm die Wahl an, er stellte dann den Dringlichkeitsantrag auf Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden. Dabei wurden von 11 Stimmen 10 für Wiese und 1 für Hellmann abgegeben, Wiese nahm die Wahl an.

Ueber Einführung eines einheitlichen Feuerwehrpasses für das Königreich Preußen referierte Hellmann-Reisse. Das Referat schloß mit folgendem Vorschlag: „Es wird heute beschlossen, daß für ganz Preußen ein Feuerwehrpaß nach dem Muster des schlesischen Verbandes, Verlag des Provinzial-Verbandes der Feuerwehren Schlesiens, Druck von F. Bär in Reisse, eingeführt werden soll.“ Gemäß dem Antrage der Kameraden Hellmann und Odenkirchen soll der Paß den Aufdruck „Preussischer Feuerwehr-Paß“ erhalten.

In der Sitzung sprach u. a. ferner Branddirektor Reichel-Berlin über das „Erholungsheim“. Diese Angelegenheit ist dann in der Sitzung des Preussischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses vom 5. September v. J. weiter behandelt worden. Es ist darüber in Nr. 50 von 1911, Seite 398 und 400, berichtet.

Zum Brande des Fürstl. Hoftheaters in Detmold.

Ueber den Brand des fürstlichen Hoftheaters in Detmold haben wir in Nr. 6 ds. Bl. berichtet und in Nr. 7 den Bericht des Branddirektors Winkler in Detmold gebracht. Es dürften auch die folgenden Mitteilungen willkommen sein.

Städtischer Brandmeister Heinrich-Bielefeld besuchte am Mittwoch, 7. Febr., die Brandstelle. Ueber die Brandursache äußert er sich laut „Westf. Ztg.“ u. a.: Die Annahme, daß ein Mangel am Schornstein gewesen, dürfte nicht zutreffen; dann wäre das Theater schon früher abgebrannt. Im Sommer 1911 fand eine außergewöhnliche Austrocknung des Holzes statt, was uns die streikenden Kirchenorgeln bewiesen. Durch die jetzt notwendig gewordene andauernd starke Heizung während der letzten kalten Tage ist im Fürstlichen Hoftheater eine allmähliche Röstung des Holzes möglich gewesen, wodurch schließlich die hölzernen Abfluß-Kanäle ins Glimmen gerieten. Ueber die Tätigkeit der Feuerwehr teilt er mit: Während die Schloßfeuerwehr noch mit den schmalen Schläuchen der Theaterhydranten vorging, wurde das Militär

alarmiert. Die Freiwillige Feuerwehr, die noch nicht im Besitz einer zeitgemäßen Alarmanrichtung ist, konnte, durch die Alarmierung des Militärs aufmerksam gemacht, erst später erscheinen und fand schon den brennenden Dachstuhl vor.

Die Arbeit der Feuerwehr war bei der starken Kälte erschwert. Es arbeiteten 3 verschiedene Helfer-Abteilungen nebeneinander: Schloßfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr und das Detmolder Bataillon. Letzteres übernahm neben der Absperrung die Räumung der beiden dicht angrenzenden Gebäude (Requisitenhaus und Theater-Intendantur). Die Starkstromleitung der Straßenbahn ist durchaus ungenügend zur Stromlosmachung eingerichtet gewesen. Es dauerte geraume Zeit, bis der Oberleitungsdraht (500 Volt Spannung, stromlos war. Vorrichtungen in der Stadt Detmold fehlen hierzu gänzlich. Ein Beamter der Straßenbahn fuhr — durch den Alarm aufmerksam gemacht — nach der Brandstelle und darauf zur Zentralstelle des Elektrizitätswerks außerhalb der Stadt, um dort erst die Starkstromleitung auszuschalten. Hier hätte eine bessere Ausrüstung des Telephons wohl stattfinden können und müssen. — Dies gilt für jeden größeren Brand nahe der Straßenbahn. — In Dortmund wurde seinerzeit ein Feuerwehrmann beim Aufrichten einer Leiter durch Anstoßen an die Starkstromleitung sofort getötet, trotzdem er auf der Erde stand. In der Dunkelheit ist die Gefahr stets eine erhöhte, wenn auch die Straßenbahn 3 Meter in Detmold von dem Theater entfernt ist.

Der Brand erhielt durch das Offenstehen der Ausgangstüren und Treppenhäuser infolge der Windrichtung verstärkten Zug und so vermochten die verschiedenen Schlauchlinien nicht mehr den glühenden Gebäudekessel zu retten. Den tapferen Feuerwehren gelang es dagegen, die beiden fürstlichen Nebengebäude gänzlich unverfehrt zu erhalten. Mancher Feuerwehrrock hat sich dabei zu einer Eisdecke verwandelt. Für den Feuerwehrmann bringt das Brandunglück trotz des traurigen Ereignisses eine wertvolle Bereicherung der gesammelten Erfahrungen und zugleich die Befähigung theoretischer Auseinandersetzungen über Theaterbrandfragen.

Während Theaterbrände meist im Bühnenhaus zu entstehen pflegen und blitzschnell um sich greifen, konnte man in Detmold diesmal die Entstehung im Zuschauerhaus aus kleinsten Anfängen und verhältnismäßig langamer Anfangsentwicklung beobachten. Für alle Beteiligten bleibt indes die wohlthuende Erinnerung, daß bei der Brandentstehung und Entleerung des Theatergebäudes eine mustergültige Ordnung und Ruhe zu verzeichnen war, von der allein das Schicksal vieler Menschenleben abhängig gewesen ist.

Verschiedene Mitteilungen.

* [Sechs Feuerwehrleute beim Großfeuer verlegt.] Berlin, 6. Febr. In der Holzleistenfabrik von D. Rohde u. Co. auf dem Gelände der Eisenbahnsignalbauanstalt von J. Gast in der Siegfriedstr. 202 zu Lichtenberg herrschte heute früh ein Großfeuer, das im ersten Stadium äußerst bedrohlich ausah. Die Lichtenberger Feuerwehr rief schließlich auch die Berliner Feuerwehr zu Hilfe, die mit dem Automobilöschzug aus der Schönlanter Straße in wenigen Minuten anrückte und wirksam eingriff. Trotzdem brannte ein großer, mit Holz und Leisten vollgepfropfter Schuppen der Fabrik nieder. Bei den Löscharbeiten war die Hitzeentwicklung anfangs so gewaltig, daß bei einzelnen Feuerwehrleuten, die im Vorderreihen standen, die Uniform in Brand geriet. Sechs Mitglieder der Lichtenberger Feuerwehr, die Feuerwehrleute Spichall, Schwarz, Kirsten, Jahn, Klüsener und Zuch, erlitten dabei Brandverletzungen im Gesicht und an den Händen. Spichall mußte die Hilfe der Lichtenberger Rettungswache in Anspruch nehmen. Der Schuppen der Firma Rohde ist vollständig ein Raub der Flammen geworden, so daß der Schaden beträchtlich ist.

Der Feuerwehrmann

erscheint wöchentlich und ist durch die Postämter des Deutschen Reichs, Luxemburgs und Oesterreich-Ungarns für den Preis von 1 Mark pr. Vierteljahr zu beziehen. Direkt von der Expedition unter Kreuzband bezogen, kostet der Jahrgang für das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn 5 Mark bei vorheriger Einzahlung des Betrages, für die Länder des Weltpostvereins 6 Mark.

Anzeigen.

Steiner & Keller, Uniformfabrik
 Gegr. 1878. **Köln.** Gegr. 1878.
 1878
Spezialabteilung:
 Uniformausrüstung von Feuerwehren und Sanitätskolonnen.
 Präm. mit gold. Med. Feuerw.-Ausst. Rheydt.
 Seit 30 Jahren vertragsmässige Lieferanten der Berufs- und
 Freiw. Feuerwehren der Stadt Köln.
 Auf Wunsch kostenlose Offerte mit fertigen Musterstücken.
 Rheinische Vorschrift. Westfälische Vorschrift.



Sämtliche Bedarfsartikel
 liefert die
**Westf. Turn- und
 Feuerwehrgeräte - Fabrik
 Heinr. Meyer, Hagen i. W.**
 1621 Telefon 144
 Hauptpreisliste gratis und franko.

**Eiserne Steiger-
 türme**
 mit und ohne
 heizbare Schlauch-
 wasch- u. Trocken-
 türme, worin ge-
 fressene Schläuche
 selbsttätig, kosten-
 los und absolut
 schonend aufge-
 tauht, gewaschen u.
 getrocknet werden.
 Patent Martin
 D. R. P. 159 256.
 Beste Referenzen.
W. Martin
 Eisenbau - Anstalt
 Kley 1683
 Kreis Dortmund.



== Grosse ==
Doppeldruck - Feuerspritze
 in tadellosem Zustande mit ca.
 60 Meter Druckschlauch und
 2 Saugrohren, sowie eine Aus-
 ziehleiter billig abzugeben.
 Näheres durch **E. Dienel,**
Hagerhof, Honnef a. Rh.
 1745

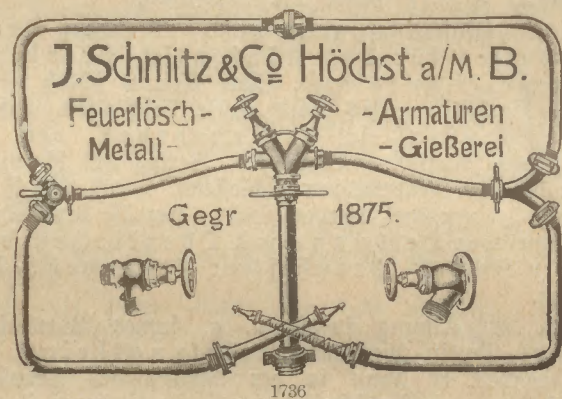
Ein Zubringer von Beduwe,
 in gutem Zustande, fast neu,
 zu verkaufen. Näheres bei
 dem Unterzeichneten.
Meckenheim (Bez. Köln),
 den 15. Februar 1912.
Der Bürgermeister:
Hartstein.

Feuerwehr - Museum
 der
 Feuerwehr - Verbände von Rheinland u. Westfalen
 in Gelsenkirchen, Ahstrasse 7.
Das Museum ist geöffnet Sonntags von 11 bis 1 Uhr.
 == Eintritt frei. ==
 Bei Besichtigung in Gruppen bitten wir um vorherige Anmeldung
 bei dem Vorsitzenden **Hermann Franken in Gelsenkirchen II.**

Sämtliche Feuerlösch - Artikel
Monopolfreie Kupplungen
Normal - Kuppel - Stücke
 : nach seitherigem Patent Storz :
 Billigste Preise Bestes Material
 nur allerbeste Präzisions - Arbeit
Aug. Hönig G. m. b. H. Köln - Nippes
 Spezialfabrik für Feuerlöschgeräte u. Armaturen - gegr. 1832.



J. Schmitz & Co Höchst a/M. B.
 Feuerlösch - Armaturen
 Metall - Gießerei
 Gegr 1875.
 1736



Buchdruckerei
 von **Fr. Staats**
 Barmen, Altermarkt 21.
Akzidenz - Druckerei.
 Geschmackvolle und saubere Anfertigung von
 Drucksachen aller Art.

FRIEDRICH FRIEDEMANN & SÖHNE in LANGENLEUBA-NIEDERHAIN
 Lötlöh - Wasser - Werk Arbeiter - Wohnhäuser
 Telegraphen - Adresse: Telegraphen - Anschluss: Nummer 3.
 Schießscheitfabrik Treibräume und Schlauche - Fabrik.
 empfehlen ihre vorzüglichen
Rutanschläuche
 St. 1679



Der Vereinsredner. Heft 3 für Feuerwehren (enth. 72 Reden) 1,20 M., mit Porto 1,25 M., durch Nachnahme 1,50 M. Ferner
 Vergnügungsvereine; Heft 8: Für Handwerkervereine; Heft 9: Für kaufmännische Vereine; Heft 10: Für Sportvereine. Ferner
 12 Prosoge für Feuerwehrfeste 60 Pf., Porto 5 Pfg., Nachnahme 90 Pf. 32 Ansprachen und Sprechreden in Prosa für freiwillige Feuerwehren
 und Turnvereine 1,20 M., mit Porto 1,30 M., Nachnahme 1,55 M. 45 verschied. buntfarbige Feuerwehrausichtskarten gegen Voreinblendung
 von 3 M. franko, Nachnahme 25 Pf. mehr, 100 Stück 6 M., 200 Stück 11 M. Katalog über Feuerwehr - Lehrbücher, Theaterstücke, Couplets und
 Dekorationsplakate für Festlichkeiten gratis. **Georg Gradenwitz, Feuerwehrbuchhandlung, Berlin SW. 29, Am Tempelhofer Berg 2.**